



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0222)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	22.02.2021

TOP:

Erlass der Gebühren in den Brühler Betreuungseinrichtungen für die Monate Januar und Februar 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Gebühren in den Brühler Betreuungseinrichtungen für die Monate Januar und Februar 2021 zu.
2. Aufgrund des Äquivalenzprinzips stimmt der Gemeinderat zu, die Gebühren für die Kinder in der erweiterten Notbetreuung weiterhin zu erheben.

Sachverhalt:

1. Erlass der Gebühren in den Brühler Betreuungseinrichtungen für die Monate Januar und Februar 2021

Aufgrund der Coronaverordnung findet seit 16. Dezember 2020 in den Brühler Betreuungseinrichtungen kein Regelbetrieb, sondern lediglich eine Notbetreuung der Kinder statt. Der Verwaltung liegt vom Städte- und Gemeindetag sowie der Landesregierung jedoch noch kein formeller Beschluss über die Erstattung der Gebühren vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Land Baden-Württemberg mit rund 80% an den Gebührenauffällen beteiligen wird. Unklar ist hierbei auch noch, für welche Monate mit einer Gebührenerstattung durch das Land zu rechnen ist.

Derzeit können die Mindereinnahmen noch nicht genau beziffert werden, da weiterhin unklar ist, ob sich das Land Baden-Württemberg tatsächlich mit 80% an den Gebührenauffällen beteiligt und ob der „Lockdown“ für die Kinderbetreuungseinrichtungen abermals verlängert wird.

Da aktuell mehr Kinder in der Notbetreuung angemeldet sind als während der ersten Corona-Welle 2020, geht die Verwaltung davon aus, dass die Mindereinnahmen für ihre vier kommunalen Betreuungseinrichtungen ca. EUR 60.000 pro Monat betragen werden. Aufgrund der Vereinbarungen mit den konfessionellen Trägern entstehen der Gemeinde

Brühl zusätzlich Kosten i.H.v. ca. EUR 60.000 pro Monat (2020 ca. EUR 140.000 mtl.). Hierbei muss jedoch erwähnt werden, dass eine genaue Berechnung der Mindereinnahmen erst erfolgen kann, wenn die tatsächliche Höhe der Soforthilfe durch das Land feststeht.

2. Erhebung der Gebühren in der erweiterten Notbetreuung

Aufgrund der Veränderungen in Bezug auf die Ausweitung der systemrelevanten Berufe, sind seit dem 21. Dezember 2020 rund 1/3 mehr Kinder in der Notbetreuung angemeldet als in den Monaten April bis Juni 2020.

Da aber auch diesmal die Kinder in unterschiedlichem Umfang für die Notbetreuung angemeldet werden, wird die Verwaltung die Gebühren analog der letzten Berechnungsgrundlage folgendermaßen erheben:

- Wird ein Kind bis zu zehn Tage im Monat in der Notbetreuung betreut, wird die halbe Gebühr der regulär gebuchten Angebotsform fällig.
- Wird ein Kind mehr als zehn Tage im Monat betreut, ist die volle Gebühr, ausgehend von der regulär gebuchten Angebotsform fällig.

Ein Erlass einer besonderen Gebührensatzung bzw. die Änderung der aktuellen Satzung speziell für die Notbetreuung dürfte lt. Städte- und Gemeindetag nicht erforderlich sein. So kann die Notbetreuung in der Regel unter eine der Betreuungsformen im Gebührenverzeichnis subsumiert werden, deren Gebührensatz schließlich für die Notbetreuung angewandt werden kann. Anderenfalls besteht auch für Kindergartengebühren mit Verweis auf § 3 Abs. 1 KAG die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen eine abweichende Gebührensatzung gem. § 163 AO vorzunehmen. Somit besteht auch keine unmittelbare Notwendigkeit die Gebührensatzung zu ändern.

Die kommunalen Satzungen begründen darüber hinaus keinen Erstattungsanspruch der Eltern. Das Aussetzen der Gebührenerhebung oder deren Stundung ist insofern eine Entscheidung, die kommunalpolitisch getroffen wird, aber nicht rechtlich zwingend ist (siehe KAG i.V.m § 163 AO).

Der Gemeinderat hat daher zu entscheiden, ob die Gebühren in den Brühler Betreuungseinrichtungen für die Monate Januar und Februar 2021 grundsätzlich erlassen werden. Hierbei ist zu bedenken, dass durch das Aufrechterhalten der Notbetreuung sowie der Weiterbeschäftigung des Personals alle Kosten der Träger weiterlaufen.

Da der Regelbetrieb vorerst bis zum 21. Februar 2021 von der Landesregierung ausgesetzt wurde, wird die Verwaltung mündlich über den aktuellen Sachstand bei der Sitzung informieren.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss